Besondere Vereinbarung - Sicherung bei unbewohnt (ED 005)

Es gelten nachstehende Sicherungen als vereinbart:

<u>Wohnungseingangstüren - bei Ein-, Zwei- und Dreifamilienhäusern - sämtliche</u> <u>Außentüren -ausgenommen Balkon- und Terrassentüren:</u> - Zylinderschloss mit Sicherungen

- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
- bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Vergla-
- bei nach außen aufgehende Türen Band- oder Aushebsicherung Alternative: Alarmanlage (mit Zertifikat), die alle vorgenannten Eingänge schützt (gemäß ED 001)

<u>In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren, sonstige Öffnungen.</u> - Eisen/Scherengitter, oder

- Rollbalken/Rollgitter, oder
- in Schienen laufende Rolläden, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhangschloss, oder
- durchbruchhemmende Verglasung, oder
- Alternative: Alarmanlage (mit Zertifikat), die alle vorgenannten Eingänge schützt (gemäß ED 001).

Geld, Geldeswerte, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken-

und
Münzensammlungen sind nur während der Zeit des Bewohntseins versichert. Sofern die genannten Sicherungen nicht vorhanden sind oder im Schadenfall nicht angewandt wurden, ist der Versicherer, bei Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden im kausalen Zusammenhang, leistungsfrei.

